

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät; der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 5. April 2001 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienfaches beherrscht und eine systematische Orientierung erworben worden sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Physik an Regelschulen bzw. an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Prüfungsausschuss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät wahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studenten und einem Sekretär mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre, die Amtszeit des Studenten kann kürzer sein, muss aber mindestens 1 Jahr betragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebiets zu hören.
- (3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

mündliche Prüfung	(Absatz 2)
Klausur	(Absatz 3)
Referat	(Absatz 4)
Hausarbeit	(Absatz 5).

- (2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt 3 Stunden, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 bis 5 sind zumindest in den Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, von zwei Prüfern zu bewerten. Zumindest einer der Prüfer muss Professor sein.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

- (1) Nach abgeschlossener bestandener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist jedoch nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 20
Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwischenprüfungen nach dieser Ordnung sind von allen Studenten abzulegen, die ihr Studium nach dem 01. August 1995 begonnen haben. Studenten, die ihr Studium vor dem 01. August 1995 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, nach dieser Ordnung ablegen.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Wolfgang Witthuhn
Dekan der
Physikalisch-Astronomischen Fakultät

II. Anlagen

- Anlage 1 Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
- Anlage 2 Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
- Anlage 3 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Prüfungsfach Physik

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

(Siegel)

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Physikalisch-Astronomische Fakultät

Zeugnis

Herr/Frau

geboren amin.....

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung
im Studiengang Lehramt Regelschule/Gymnasium
für das Fach
Physik

mit der Note

bestanden. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

.....
.....
.....
.....

Jena, den

.....
Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	X	X
Chemie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Ethik	X	-
Evangelische Religionslehre	X	X
Französisch	X	X
Geographie	X	X
Geschichte	X	X
Griechisch	-	X
Informatik	-	X
Katholische Religionslehre	-	X
Kunsterziehung	-	X
Latein	-	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Philosophie	-	X
Physik	X	X
Russisch	X	X
Sozialkunde	X	X
Sport	X	X
Wirtschaftslehre/Recht	-	X

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bzw. Gymnasien: Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religion/Ethik (Regelschule) bzw. Religion/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen. Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Fach Physik

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- ein Leistungsnachweis zur Experimentalphysik (Grundvorlesung und Physikalischen Anfängerpraktikum)
- ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie)
- ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Übungen (Teil 1 Algebra, Teil 2 Analysis), wenn Mathematik nicht das andere Prüfungsfach ist.

B. Lehramt an Gymnasien

- ein Leistungsnachweis zur Grundvorlesung (Experimentalphysik)
- ein Leistungsnachweis zum Physikalischen Anfängerpraktikum (Experimentalphysik)
- ein Leistungsnachweis zur theoretischen Mechanik
- ein Leistungsnachweis zur Elektrodynamik einschl. spezieller Relativitätstheorie (Theoretische Physik)
- ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Übungen (Teil 1 Algebra, Teil 2 Analysis), wenn Mathematik nicht das andere Fach ist

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- mündliche Prüfung in Theoretischer Physik (Theoretische Mechanik und Elektrodynamik)
- mündliche Prüfung in Experimentalphysik
- mündliche Prüfung in Mathematik, wenn Mathematik nicht das andere Prüfungsfach ist

B. Lehramt an Gymnasien

- mündliche Prüfung in Theoretischer Physik (Theoretische Mechanik und Elektrodynamik)
- mündliche Prüfung in Experimentalphysik
- mündliche Prüfung in Mathematik, wenn Mathematik nicht das andere Prüfungsfach ist

3. Inhaltliche Anforderungen

- Kenntnis der grundlegenden Zusammenhänge und Gesetze der klassischen Physik und Bekanntschaft mit den wichtigsten Anwendungen in Anlehnung an den Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- Kenntnis der für die Physik notwendigen Mathematik in Anlehnung an den Inhalt der Lehrveranstaltungen zur Mathematik, sofern eine Prüfung für Mathematik abgelegt werden muss